



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **50. Sitzung des Gemeinderats vom 7. Juni 2023**

1884. 2022/608

**Weisung vom 30.11.2022:**

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung und Änderung der Bauordnung «Stadtgärtnerei», Zürich-Albisrieden, Kreis 9**

Antrag des Stadtrats

1. Die Bau- und Zonenordnung wird gemäss Beilagen 1 und 2 geändert:
  - a. Art. 3 Abs. 4 Bauordnung  
Art. 23a Bauordnung (neu)
  - b. Zonenplan, Massstab 1:5000.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 3) wird Kenntnis genommen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Jürg Rauser (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:



2 / 3

1. Ein bewilligungsfähiges Projekt für Wohnungsbau ist zu entwickeln, das den Betrieb der Stadtgärtnerei berücksichtigt und integriert.
2. Eine allfällige Entlassung (auch von Teilen) aus den einschlägigen Inventaren (ISOS, «Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung», «Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung» etc.) soll – falls notwendig – angestrebt werden.

Mehrheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Präsidium; Dr. Mathias Egloff (SP), Vizepräsidium; Snezana Blickenstorfer (GLP), Nicolas Cavalli (GLP), Marco Denoth (SP), Nicole Giger (SP), Mischa Schiwow (AL)

Minderheit: Referat: Flurin Capaul (FDP); Reto Brüesch (SVP), Jean-Marc Jung (SVP), Roger Suter (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) i. V. von Claudia Rabelbauer (EVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Bau- und Zonenordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Empfindlichkeitsstufe

Art. 3

Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Für die Zonen für öffentliche Bauten gilt die im Zonenplan festgelegte Empfindlichkeitsstufe. Dabei werden Zonen für öffentliche Bauten mit Spital- und Krankenheimnutzungen sowie Ausbildungseinrichtungen der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Die übrigen Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz, Stadtgärtnerei und Wasserschutzpolizei Mythenquai werden der Empfindlichkeitsstufe III und Zonen für öffentliche Bauten Oe6 der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

Abs. 5–6 unverändert.

Stadtgärtnerei

Art. 23a <sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:



	Teilbereiche	
	I	II
Vollgeschosse max.	3	2
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1
Gebäudehöhe max.	14 m	8,5 m
Grundgrenzabstand min.	3,5 m	3,5 m
Ausnutzungsziffer max.	70 %	4 %

<sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.

<sup>3</sup> Im Teilbereich II sind mindestens 75 Prozent der nicht von Gebäuden überstellten Flächen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu nutzen oder zu begrünen; temporäre Abdeckungen mit Folien und dergleichen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung sind bis maximal drei Monate pro Jahr zulässig.

### Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat